

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 14.

Samstag, den 30. Januar 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Berlin W, den 13. Januar 1915.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Erlasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (IIb 12 296, 14 096, 13 702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn- und Taufmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handelskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Befichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch

nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einfuhr ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- eine laufende Nummer.
- Firma oder Vor- und Name des Empfängers,
- den Tag,
- das Gewicht des Mehls in dz (100 Kg.)

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatt zu veröffentlichen.

Abdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Ultingen, den 28. Januar 1915.

Ich mache die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinde Mühlen liegen, auf die Z. 3 des Erlasses besonders aufmerksam. Danach ist der Roggen von allen Mühlen auch den Kunden-, Lohn- und Taufmühlen bis zu 82% und der Weizen bis zu 80% auszumahlen. In der heutigen Sitzung der Müller wurde einstimmig festgestellt, daß der sog. ausgeputzte Roggen von jeder Mühle so hoch ausgemahlen werden könnte. Die Befolgung der Vorschriften wird durch Sachverständige nachgeprüft werden. Daneben haben Sie die weitere Überwachung auszuüben. Die Müller Ihres Gemeindebezirks sind auf Z. 7 des Erlasses besonders zu verweisen. Die Formulare für die Verzeichnisse sind bei der Kreisblatt-Druckerei durch die Müller zu beziehen.

Der königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Anlage.

Mühle

Roggenmehl,

Muster I.

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am		
Lfd. Nr.		dz

Abgang.				
Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Ungemischtes Weizenmehl,

Muster IIa.

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am		
Lfd. Nr.		dz

Abgang.				
Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Weizenauszugsmehl.

Muster IIb.

Bestand am		
Lfd. Nr.		dz

Abgang.				
Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

Muster IIc.

Bestand am		
Lfd. Nr.		dz

Abgang.				
Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Ultingen, 28. Januar 1915.

Nach § 8 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 25. d. Mts., betr. die Regel-

ung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, hat am 1. Februar d. Js. eine Aufnahme der Getreide- und Mehlbestände zu erfolgen.

Aufzunehmen sind: Weizen (auch Dinkel und Speltz), Roggen, Weizen mit anderer Frucht gemischt, Roggen mit anderer Frucht gemischt, Hafer, Weizenmehl, auch gemischt, Roggenmehl, Hafermehl und Gerstenmehl. Soweit Hafer geschrotet ist, ist er auch anzumelden und durch ein „geschr.“ in dem Meldeformular zu kennzeichnen.

Jeder, der mehr als 2 Zentner der bezeichneten Getreide- und Mehlarthen im Besitze hat, ist verpflichtet, über die Bestände eine Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten; wer weniger als 2 Zentner im Besitze hat, muß auf der Anzeige erklären, daß die Vorräte insgesamt nicht mehr als 2 Zentner betragen haben.

Es ist öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen nur in Zentnern erfolgen dürfen.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Bei denjenigen, die erheblich andere Angaben machen als durch die Abschätzungs-Kommissionen in dieser oder letzter Woche festgestellt worden sind, werden Ermittlungen angestellt werden. Die Herren Bürgermeister haben die Nachprüfung der Meldeformulare an Hand der Liste der Abschätzungs-Kommission durch die Abschätzungs-Kommission vornehmen zu lassen.

Die benötigte Anzahl Formulare zu den Anzeigen nebst Belehrungen über die Ausfüllung der Anzeigeformulare gehen den Herren Bürgermeistern zu. Die Formulare zu den aufzustellenden Ortslisten folgen nach. Da auch in Haushaltungen ohne landw. Betriebe anzeigepflichtige Bestände vorhanden sein können, so ist wie bei der Volkszählung jeder Haushaltung ein Formular zur Anzeige nebst Belehrung zuzustellen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich Zählbezirke zu bilden und Zähler zu ernennen. In größeren Gemeinden wird sich die Bildung von Zählbezirken nicht umgehen lassen.

Werden Zählbezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Angaben der Anzeigepflichtigen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so sind die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar mit einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so ist die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und mit einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Es wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen.

Ich setze in die Herren Bürgermeister das Vertrauen, daß sie sich auch dieser Arbeit im Interesse der Volksernährung gerne unterziehen und sie sorgfältig und gewissenhaft erledigen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot,

vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6).
Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 werden unter Nr. 1 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.
2. Im § 1 werden unter Nr. 2 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.
3. Im § 1 werden unter Nr. 3 hinter dem Worte „Weizenmehl“ die Worte „sowie Hafermehl“ eingefügt.
4. Dem § 1 wird als Abs. 2 hinzugefügt:
„Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.“
5. Dem § 2 wird als Abs. 2 hinzugefügt:
„Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.“
6. Im § 4 werden hinter dem Worte „Roggen“ die Worte „und Hafer“ eingefügt.

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, wie er sich aus den Änderungen dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift:

„Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot“ mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ufingen, den 28. Januar 1915.

Nach dieser Bekanntmachung ist also die **Fütterung nicht allein des Roggens, Weizens, Mehls und Brots verboten, sondern auch die des Hafers und Hafermehls.** Gestattet ist lediglich die Fütterung von Hafer für Pferde und andere Einhufer.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Ufingen, den 29. Januar 1915.

Die anliegende Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und die Ausführungsanweisung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung an einen jeden, sich mit diesen Bestimmungen alsbald vertraut zu machen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um eine Besprechung in der Gemeindevertretung und einer Bürgerversammlung. Ich hebe hervor, daß unser rein landwirtschaftlicher Kreis von der Kraft Gesetzes eintretenden Beschlagnahme am 1. Februar d. h. dem gesetzlichen Verbot der Veräußerung der beschlagnahmten Getreide- und Mehlvorräte nicht in so starkem Maße wie die Städte betroffen wird. Denn den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, welche die Mehrzahl in unserem Kreise bilden, verbleiben auf den Kopf und Monat (bis zum 1. August) 9 kg. Brotgetreide zum Verbrauch, wobei 1 kg. Brotgetreide 800 gr. Mehl gleich zu rechnen ist. Soweit Personen keine landwirtschaftlichen Unternehmer sind, ist vorläufig, bis die Reichsverteilstelle in Tätigkeit tritt, die Deckung des Bedarfs durch die eigenen Mehlvorräte unter 2 Ctr., durch den Verkauf von $\frac{3}{4}$ des vom 1. — 15. Januar d. J. berechneten, durchschnittlichen Tagesverbrauchs der Bäcker und Konditoren durch Abgabe der Hälfte der am 1. — 15. Januar an die Händler und Handelsmühlen käuflich gelieferten Mehlmengen seitens der Händler und Handelsmühlen möglich. Bei der Berechnung des für die einzelne Person zulässigen Konsums der Nichtlandwirte ist ebenfalls pro Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide anzurechnen.

Ich mache auf die Anzeigepflicht einer jeden Person ohne Berücksichtigung des Berufs aufmerksam. Eine Ausnahme besteht nur für die Personen mit einem Vorrat von weniger als 2 Ctr. Auf die hohen Geld- und Gefängnisstrafen und die Enteignung der anzeigepflichtigen, aber nicht an-

gezeigten Vorräte **ohne Entschädigung** ist besonders hin.

Die besonderen Berufsklassen der Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen haben dem Beweis ihrer Unzuverlässigkeit bei der Ausführung der Verordnung die Schließung ihrer Geschäfte zu vergegenwärtigen. Die Abgabe schädlichen Verkehrs ist bis zum 31. Januar boten mit Ausnahme der Lieferungen an öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Bäcker und Konditoren. Hierauf mache ich noch besonders aufmerksam.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 1025.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. 1599) und des § 142 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 31. Juli 1883 (G. S. S. 195) Reg. für den Kreis Ufingen mit Zustimmung des Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung für die Dauer des jetzigen Kriegszustandes erlassen.

§ 1.

Jeder Arbeitgeber der russische Saisonarbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, jede Flucht oder Fluchtversuch eines solchen Arbeiters dem Landamt zu Ufingen ohne jeden Verzug durch die nächsten geliegene Poststelle telegraphisch oder phonisch anzuzeigen und außerdem die örtliche Polizeiverwaltung zu benachrichtigen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen festlichen Bestimmungen höhere Strafen ersind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft. Ufingen, den 22. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 673.

Ufingen, den 23. Oktober 1907.

Aus Anlaß eines Einzelfalles sehe ich mich veranlaßt, die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, daß bei freihändigen Verkäufen zunächst das Gutachten der Gemeindeförster über den Wert des Holzes einzuholen und erst dann von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu beschließen, ob das Holz zu dem begutachteten Preise abzugeben werden soll oder nicht.

Wird der freihändige Verkauf des Holzes geschlossen, so sind die Verhandlungen mir zur Prüfung einzureichen. Eine freihändige Abgabe von Holz unter dem vom Königlichen Herrn Forstförster begutachteten Preise darf in der Regel nicht stattfinden.

Der Königliche Landrat.

(gez.) Dr. Beckmann.

Nr. 12811.

Ufingen, den 26. Januar 1915.

Vorstehende Verfügung, die nach mir gewordene Mitteilung bisher nicht in allen Gemeinden bekannt geworden ist, wird hiermit in Erinnerung gebracht. Ich erwarte bestimmt, daß künftig die Verfügung in allen Gemeinden beachtet wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 836.

Ufingen, den 25. Januar 1915.

Im Kreise Friedberg ist die Maul- und Klauenseuche weiter ausgebrochen in der Gemeinde Ober-Wöllstadt und in dem Gehöft des Heinrich Jech in Schwalheim.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 808/09.

Verforgt Euch mit Vorrat an Schweinefleisch-Danerware!

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Jan. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Neuport und Ypern fanden nur Artillerie- und Mörserkämpfe statt.

Bei Guinchy, südwestlich La Bassée, versuchte der Feind gestern Abend die ihm am 25. Januar entzogenen Stellungen zurückzuerobern. Die Bemühungen waren vergeblich. Der Angriff brach in unserem Feuer zusammen.

Die schon gestern gemeldeten Kämpfe auf den Höhen von Craonne hatten vollen Erfolg. Die Franzosen wurden aus ihren Höhenstellungen westlich von La Creute Fme. und östlich Hurbise geworfen. (S. S. 195) Mehrere Stützpunkte auf einer Breite von 1400 Meter wurden von den Sachsen im Sturm genommen, 865 unverwundete Franzosen gefangen, 8 Maschinengewehre erobert, 1 Pionierkompanie und viel sonstiges Material erbeutet.

Südöstlich St. Mihiel nahmen unsere Truppen einen französischen Stützpunkt. Gegenangriffe der Franzosen blieben erfolglos.

In den Vogesen liegt hoher Schnee, der unsere Bewegungen verlangsamt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Der russische Angriff nordöstlich Gumbinnen machte keine Fortschritte. Die Verluste des Feindes waren stellenweise schwer.

In Polen keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Jan. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der flandrischen Küste wurden die Deutschen mit Mörsern und Stype von feindlicher Artillerie beschossen.

Auf den Craonne Höhen wurde dem Feind an die vorgestern eroberten Stellungen östlich schließend 500 Meter Schützengraben entzogen. Französische Gegenangriffe wurden mühelos abgewiesen. Der Feind hat in dem Kampf vom 27. Januar schwere Verluste. Ueber 1500 Franzosen lagen auf dem Schlachtfeld, 1100 gefangen einschl. der am 27. Januar gemeldeten Gefangenen in die Hand unserer Truppen.

In den Vogesen wurden in der Gegend Serres und Banvillers mehrere französische Anstalten unter schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. 1 Offizier, 50 Franzosen wurden gefangen genommen. Unsere Verluste sind ganz gering.

Im Oberelsaß griffen die Franzosen auf der Höhe von Niederaspach, Heidweiler, Hirzbacher Wald unsere Stellungen bei Aspach, Ammersweiler, Heidweiler und am Hirzbacher Wald an. Ueberall wurden die Angriffe mit schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Besonders stark waren seine Verluste südlich Heidweiler und südlich Ammersweiler, wo die Franzosen in Auflösung zurückwichen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Unbedeutende feindliche Angriffsversuche nordöstlich Gumbinnen wurden abgewiesen.

Bei Diezün nordöstlich Sierp wurde eine feindliche Abteilung zurückgeschlagen.

In Polen keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Jan. (Amtlich). Zum Generalquartiermeister ist anstelle des zum Kriegsminister ernannten Generals Wild Hohenborn der Generalleutnant Freiherr von Döringhoven ernannt worden.

WTB Berlin, 27. Jan. (Nichtamtlich). Die während des Krieges abgeleitete Dienstzeit wird hierauf auf die gesetzliche aktive Dienstzeit in Anrechnung gebracht; dies gilt auch für die mit der Freistellung zum einjährig-freiwilligen Dienst einstellten Mannschaften.

WTB Berlin, 27. Jan. (Amtlich). Ueber die Auslegung des Paragraphen 49 der Bundesverfassung vom 25. Januar hat der Handelsminister auf eine ergangene Anfrage Bescheid erteilt, daß bis zum 31. Januar die Lieferung von Mehl an Behörden, öffentliche und gemein-

nützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren auch auf Grund von Abküssen zulässig ist, die in der Zeit vom 26. bis 31. Januar getätigt werden.

WTB Berlin, 27. Jan. (Amtlich). Folgender Allerhöchster Erlass wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht: „Ich will den Angehörigen der im Kampfe um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres in Anerkennung der von den Verewigten bewiesenen Pflichttreue bis zum Tode und in herzlicher Anteilnahme an dem schweren Verlust ein Gedenkblatt nach einem mir vorgelegten Entwurf verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.“ Großes Hauptquartier, 27. Januar 1915. (gez.) Wilhelm R. (gegenges.) Bild v. Hohenborn.

WTB Wien, 27. Jan. (Nichtamtlich). Amtlich wird verlautbart: 27. Januar 1915. Im oberen Ung-Tale wurde gestern der Gegner aus seinen Stellungen auf den Grenzhöhen beiderseits der Ujsofer-Passes geworfen; einer der wichtigsten Karpatenpässe, um dessen Besitz im Verlaufe des Feldzuges schon oftmals erbittert gekämpft wurde und der seit 1. Januar von den Russen besetzt, besonders stark befestigt und durch mehrere hintereinander liegende gute Stellungen sehr verteidigt wurde, gelangte hierdurch nach dreitägigen Kämpfen wieder in unseren Besitz. Nordwestlich des Ujsofer-Passes sowie im Latorca- und Nagy-Ag-Tale dauern die Kämpfe noch an. In Westgalizien und in Polen infolge schweren Schneesturms nur mäßiger Artilleriekampf.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

WTB Wien, 28. Jan. (Nichtamtlich). Die Zeitungen geben eine Meldung Lemberger Blätter wieder, nach denen am 12. Januar in Lemberg durch Straßenplakate bekannt gegeben wurde, daß die Russen aller Wahrscheinlichkeit nach bald genötigt sein werden, aus strategischen Rücksichten die Stadt Lemberg zeitweilig zu räumen. Es ergehe demnach an die Bevölkerung die Aufforderung, gegebenenfalls sich ruhig zu verhalten und anlässlich der nur vorübergehenden Besetzung der Stadt durch die Feinde keinerlei Demonstrationen zu veranstalten, zumal die Russen nach Lemberg zurückkehren und die Stadt dem Feinde unter keiner Bedingung für die Dauer gutwillig überlassen würden.

WTB Konstantinopel, 27. Jan. (Nichtamtlich). Amtlicher Bericht des Hauptquartiers: Im Kaukasus rückten unsere Truppen, von neuem zur Offensive übergehend, in der Richtung auf Oly vor.

WTB Lyon, 26. Jan. Der „Lyon République“ teilt mit: Das gesamte portugiesische Kabinett hat demissioniert. General Pimenta Castro hat vorläufig den Vorsitz im Ministerium und die provisorische Regierung sämtlicher Portefeuille übernommen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Ußingen, 28. Jan. Kaisergeburtstag wurde in den hiesigen Anstalten und Schulen in der herkömmlichen Weise gefeiert. In beiden Kirchen sowie in der Synagoge fanden Festgottesdienste statt. Im Lazarett wurde am Abend eine schlichte Feier veranstaltet. Die Veranstaltung der Jungmannschaft und der Kriegervereine verlief in glänzender Weise. — Den ausführlichen Bericht hierüber mußten wir wegen Platzmangel für die nächste Kreisblattnummer zurückstellen.

Ußingen, 28. Jan. Wir machen auf die Sonderbeilage zur heutigen Kreisblatt-Nummer, betr. „Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915,“ aufmerksam.

Vermischte Nachrichten.

— Aus Genf wird dem „Berl. Lokalan.“ gemeldet: Weibergeheimnisse führten zur Entdeckung umfangreicher Hinterziehungen in französischen Armeezahlämtern. Der von Ministern befehligte Oberzahlmeister Deselang und dessen Geliebte, die für Soldaten bestimmte Wollschafen verschleuderten, wurden verhaftet. (ctr. Bln.)

ctr. Bln. Aus Genf berichtet der „Bl. Lokalan.“ von angeblich gut unterrichteter Seite: Einer Druckerei außerhalb Paris entstammenden Bro-

schäden: „Belogenes, betrogenes Frankreich“ wurden seit Neujahr mit einem die Staatspolizei verblüffenden Raffinement in ganz Frankreich verbreitet. Die Zensur untersagte den Zeitungen alle Auszüge, besonders die militärische Kritik und die Angriffe gegen die verbündeten Staatsoberhäupter. Die von Viviani persönlich geleitete Untersuchung nach dem Urheber der Schrift ist fruchtlos verlaufen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 29. Januar. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei einem nächtlichen Geschwaderflug wurden die englischen Stappenanlagen der Festung Dünen ausgiebig mit Bomben belegt.

Ein feindlicher Angriff in den Dünen nordwestlich Neuport wurde abgewiesen. Der Feind, der an einer Stelle in unsere Stellung eingebrungen war, wurde durch einen nächtlichen Bajonettangriff zurückgeworfen.

Südlich des La Bassée-Kanals versuchten die Engländer die ihnen entzogenen Stellungen zurückzunehmen. Ihr Angriff wurde leicht zurückgeschlagen.

Auf der übrigen Front ereignete sich nichts Wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Ein russischer Angriff in Gegend Ruffen, nordöstlich Gumbinnen, scheiterte unter schweren Verlusten für den Feind.

Im nördlichen Polen keine Veränderung.

Nordöstlich Döcimow, östlich Lomitsch, warfen unsere Truppen den Feind aus seinen Vorstellungen und brangen in die Hauptstellungen ein. Sämtliche Gräben wurden trotz heftiger nächtlicher Gegenangriffe bis auf ein kleines Stück gehalten und eingerichtet.

Oberste Heeresleitung.

Für die

• Pfundwoche •

empfehle als besten Schutz
: gegen Nässe und Kälte :

Militärwesten und Hosen

Marke „Endlich trocken“,

sowie sämtliche

• Unterkleider •

in großer Auswahl
zu billigsten Preisen.

Jos. Hatzmann
Ußingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 31. Januar 1915.

Septuagesimae.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Predigt-Text: Col. 2, 1-7.

Lieder: Nr. 29, 1-2. Nr. 247, 1-3 u. 4.

Nachmittags 1 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 419, 1-4. Nr. 393, und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Predigt-Text: Matth. 8, 23-27.

Lieder: Nr. 280, 1-3 und 4.

Die Kirchensammlung sind für den Jerusalemverein bestimmt und werden der Gemeinde bestens empfohlen.

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 31. Januar 1915.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-

blatt“ Nr. 4 und „Des Landmanns

Wochenblatt“ Nr. 4.

Brennholzverkauf
Königliche Oberförsterei Neuweilnau.
Montag, den 1. Februar 1915, vor-
 mittags 11 Uhr im Gasthaus **Rosch** in **Alt-**
weilnau. Schutzbezirke Altweilnau und Grazen-
 bach. Distr. 8, 11, 12 Buchwald, 17 Homberg,
 21, 23, 24 Königsholz. **Eichen:** 8 Rm. Scheit
 und Knüpp. **Buchen:** 1050 Rm. Scheit und
 Knüpp. **Aspen:** 15 Rm. Scheit
 und Knüpp.

Landw. Konsumverein
 E. G. m. u. H. zu Wernborn.
Sonntag, den 7. Februar 1915, nach-
 mittags 3 Uhr, findet die diesjährige ordentliche
 Generalversammlung bei Gastwirt **M. Deck** hier
 statt, und wir ersuchen um pünktliches und zahl-
 reiches Erscheinen.

Tagesordnung:
 1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz 1914.
 2. Berichterstattung der Prüfungskommission und
 Entlastung des Vorstandes.
 3. Verwendung des Reingewinns.
 4. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.
 5. Vorlage des Revisorsberichts.
 6. Wünsche und Anträge von Genossen.
 Die Jahresrechnung und Bilanz liegen 8 Tage
 zur Einsicht der Genossen beim Rentanten offen.
Wernborn, den 28. Januar 1915.
Becker, Direktor. Bernard, Rentant.

Kaufe größere Partien
Fichtenstangen
 3r, 4r und 5r Klasse.
Karoline Jungmann, Wehrheim.

Der beste Schutz
 gegen Kälte und Nässe
 für unsere im Felde
 stehenden Krieger
 sind
wasserdichte gefütterte
Westen u. Anzüge
 In verschiedenen Stoffen
 zu haben bei
J. Lilienstein.

Belg. Stutfohlen
 3/4 Jahre alt, erzklassig, dunkelbraun, sowie ein
trächtiges Rind
 (Rotschef, Norddeutsch), preiswert zu verkaufen.
Karl Bernard, Landwirt, Wernborn.

Hochträgliche Kuh
 (Friesen) in den ersten Tagen kalbend, zu verkaufen.
Georg Philipp, Gastwirt.

2. Uebungs-Kompagnie Usinger
und Umgegend.
Sonntag, den 31. Januar, Kom-
 pagnierien in Eschbach. Dortiger Führer
 für geeigneten Platz sorgen und die Ufing-
 teilung am Südausgang Eschbach um 3
 nachmittags erwarten. Sammelpunkt für U-
 fingen, Merzhausen und Weßerfeld in Ufingen am
 denkmal, 2 3/4 Uhr nachm. Die Uebungen
 jetzt abwechselnd in den Gemeinden Ufingen,
 hausen und Eschbach abgehalten.
Das Kommando

Wiederverkäufer
gesucht!
 für unsere
Kaiser-Bilder
Hindenburg-Bilder
Gedenkblätter
 in vielen Ausführungen — großer Ver-
 langen Sie Probefendung von 4 großen
 schiedenen Bildern für M. 3. gegen Nachn.
Franken & Lang,
Frankfurt a. M. - Taunusstraße 1
Fertige Feldpostbriefe
mit Kognak
 in verschiedenen Preislagen vorrätig
Dr. A. Loetze.

Ca. 90
Filialen.

Schade & Füllgrabe

Ufingen. — Obergasse 12.

Centrale
Frankfurt
Gegr. 1858.

Fleischwaren und Fette:

Servelatwurst Thüringer	Pfd. 1.80
Mettwurst weiche Braunsch.	1.50
" harte weisfälsche	1.30
Rotwurst geräuchert	0.80
Dörrfleisch	1.30
Speck	1.20
Beviellon-Würfel 4 Stück	0.10
Schmalz Erstg. (Rundst. Speisefett)	0.74
Pflanzenfett Pflanzenmargarine	0.80

Schokolade

beste
Fabrikate
Bloc Pfd. 1.20, Tafel 10, 20, 25 Pf.
Feine Sorten
in grosser Auswahl
 Tafel 30, 35, 40, 45, 50 Pf.

Stollwerck Proviant-Schokolade

Marke „Kriegs-Silber“	Pfd. 1.80
Gries-Rudeln, vorzügliche	
Sorten	Pfd. 36, 40 Pf.
Gies-Rudeln,	Pfd. 48, 54
Maccaroni, Stangen	Pfd. 42
in Paketen 50, 60, 65, 85	
Suppentee	Pfd. 40, 48

Conserven

beste deutsche Produkte.
Stramme reelle Packung.

1/1 kg. Dose:	1/1 kg. Dose:
Junge Schnittbohnen 38 Pf.	Erbisen mit Karotten 50 Pf.
feine junge " 42 "	in Würfeln geschnitten 35 "
extra prima " 48 "	Karotten, geschnitten 36 "
Gemüse-Erbisen 45 "	Kohltrabi 23 "
junge " 50 "	1/2 kg. Dose 46 "
Suppen-Spargel 68 "	Spinat, fein 1.30
Schnitt-Spargel dünn m. Köpf. 1.20	Aprikosen, 1/2 Frucht 1.20
Stangen-Spargel, dünn 65 Pf.	Erdbeeren 80 Pf.
1/2 kg. Dose 90 Pf.	Heidelbeeren 90 "
Stangen-Spargel, mittelfest 48 "	Reineklauden
1/2 kg. Dose	
Senf-Gurken in Gläsern	

Fisch-Konserven:

Bismarckheringe St. 10 Pf.	4 Ltr. Dose M. 2.75
Rollmops 9 "	
Sardinen Pfd. 48 Pf.	Bratheringe St. 12 Pf.
Schokoladenpulver 1/4 Pfd. 30 Pf.	
nährhaft und wohlschmeckend	
Malzstoffee S&F garant. echt Malz	Erbisen grün oder gelb 46 Pf.
in Orig.-Packung Pfd. 34 Pf.	aus Schale 40 "
Malzgerste " 28 "	Bohnen bunte 48 "
Cacao garant. rein, lose " 1.90	" weisse " 30 "
in Paketen 1/4 Pfd. 50, 60, 65 Pf.	Haserfloeden " 28 "
S&F fein und preiswert	Gerste grob " 30 "
Tee 1/4 Pfd. 60, 75, 85, 100 Pf.	" mittel " 28 "
1/8 " — 38, 43, 150 "	Weizengries " 28 "

Marmeladen

Johannisbeer-Gelee Pfd. 48 Pf.	Apfelgelee garant. rein, Pfd. 38 Pf.
Gemischte Marmeladen 28 "	Aprikosen mit Apfel, " 44 "

Käse und Butter:

Limburger	Pfd. 0.60
Romatur	Pfd. 0.80
Feinster vollsaftiger	
Schweizerkäse 1/4	0.28
Edamer 1/4 Pfd.	0.25
Süßrahm-	
Tafelbutter Pfd.	1.74

Feinstes Delikatess Sauerkraut	0.08
Salzgurken große	Stück 0.05
Zwiebeln Ia	3 Pfd. 0.40
Salatöl reineschmeckend	Liter 1.20
Kernseife Ia weiß	Pfd. 0.45
Ia gelb	" 0.44
Schmierseife weiß	" 0.29
gelb	" 0.27
Seifenpulver S & F	Paket 0.14
Kerzen 1/2 Kg. Paket	0.60
1/2 " "	0.85
Marine Nacht u. Sturm-	
lichte Paket 10 Stück	0.60

Pflaumen, neue,	Pfd. 0.42, 0.48
Ringäpfel, neue amerik.	Pfd. 0.80
Mischobst schön sort.	Pfd. 0.48, 0.60
Aprikosen	Pfd. 1.—, 1.05
Pfirsiche	Pfd. 0.80

Neu eingeführt: Feldkocher
 mit Hartspiritus.

Unentbehrlich für unsere Krieger, Erwärmt Speisen u. Getränke i. wenigen Minut.	2 Blechdosen Hartspiritus	17 Pf.
	Preis: Feldkocher	22 "
	zusammen	39 Pf.